

BENUTZUNGSORDNUNG **für die Sporthalle am Bärenkrug der Gemeinde Molfsee**

§ 1

Allgemeiner Betrieb

1. Die Sporthallen, Außenanlagen, und alle Nebenräume dürfen nur entsprechend dem Benutzungsplan der Gemeinde Molfsee genutzt werden.

Der Benutzungsplan für die Sporthallen und Nebenräume am Bärenkrug wird durch die Gemeinde Molfsee erstellt. Die Sportanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde benutzt werden.

Für die Außenanlagen hat die SV Eidertal für alle geplanten Punktspiele und Freundschaftsspiele einen verbindlichen Spielplan der Gemeinde einzureichen.

Über die Bespielbarkeit und Freigabe der Sportanlagen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der SV Eidertal. Im übrigen hat die SV Eidertal sicherzustellen, dass der Sportbetrieb eingestellt wird, wenn schlechtes Wetter eintritt und die weitere Benutzung die Erhaltung der Sportanlagen gefährden würde.

Sämtlichen Benutzern der Sportanlagen, Sporthalle, Übungsräume und aller Nebenräume wird größte Sauberkeit und Ordnung in den Hallen und Nebenräumen zur Pflicht gemacht.

Soweit zu Veranstaltungen zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.

Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere Einhaltung der Sperrstunde).

2. Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen stehen im Fußballbereich und Turnschuhgang Wertschränke zur Verfügung. Die Umkleidekabinen können von den Übungsleitern abgeschlossen werden.
3. Übermäßiges Lärmen und Toben ist im Interesse anderer Gruppen zu vermeiden.

4. Zur leihweisen Entnahme der im gemeindlichen Eigentum stehenden Geräte aus der Sporthalle ist die Genehmigung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters erforderlich.
5. Die Heizungseinrichtung und Technikräume dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
6. Der Regieraum im Sporthallenbereich ist entsprechend seinem Zweck zu nutzen und nach Verlassen zu verschließen.
7. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister anzuzeigen.
8. Für die Ferienzeiten ist bei der Gemeinde Molfsee ein gesonderter Benutzungsplan zu erarbeiten. Dabei sind Wartungsarbeiten zu berücksichtigen.
9. Das Betreten des Kunstrasens ist nur mit sauberen Turn- und Sportschuhen gestattet. Alustollen, Spikes und Fußballschuhe mit scharfkantigen Noppen sind verboten. Den Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasens untersagt.

Rauchen auf dem Kunstrasenplatz ist verboten.

Glastrinkflaschen sind nicht auf den Platz mitzunehmen.

Der Kunstrasen ist nach Ende des Spiels abzuschließen.

10. Das Grillen ist nur an den festgelegten Grillplätzen gestattet.
11. Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauer teilnehmen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die Tribünen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei sportlichen Großveranstaltungen und Turnieren Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

Die Reinigung der Sportanlagen von Abfällen und Papier ist jeweils Aufgabe der Benutzer bzw. Veranstalter.

Die Flutlichtanlagen sind nur durch die Trainer und Übungsleiter zu bedienen und nach Ende der Sportveranstaltung auszuschalten.

Das Betreten der Sporthalle mit verschmutzten Fußballschuhen ist untersagt. Fußballschuhe sind vor dem Eingang der Sporthalle auszuziehen !

Das Betreten der Wasch- und Duschräume mit Straßenschuhen oder Fußballschuhen ist verboten.

Fußballschuhe sind nicht in den Duschräumen zu säubern.

Der hineingetragene Dreck im Fußballbereich soll jeweils unverzüglich durch den Verein beseitigt werden. Der SV Eidertal hat einen entsprechenden Reinigungsdienst zu organisieren.

Bei Sportveranstaltungen sind die Gastmannschaften auf die Einhaltung der Hausordnung durch den jeweiligen Veranstalter hinzuweisen.

Für den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb sind für die Einhaltung der Ordnung, Sicherheit und Aufsichtspflicht die Betreuer und Übungsleiter verantwortlich.

Der Fußballbereich ist nach Beendigung des Trainings oder Wettkampfbetriebes wieder abzuschließen.

Das Befahren der Außenanlagen durch Fahrzeuge aller Art ist verboten !

Das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern ist auf den Sportanlagen untersagt. Sie sind auf den hierfür besonders geschaffenen Plätzen abzustellen.

§ 2

Benutzungszeiten

- 1. Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume und Hallen ist den Vereinen nur an den festgesetzten Tagen und Stunden erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen Beginn und Ende der Übungszeiten eingehalten werden.**

2. Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
3. Nach Beendigung der Hallennutzung ist das Licht zu löschen, und die Sporthallentür ist beim Verlassen zu verschließen.

Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Hallen und alle Nebenräume um 22.00 Uhr abgeschlossen werden können durch den Übungsleiter oder Hausmeister.

Gäste, Nutzer und alle Sportler haben die Sportplätze und Außenanlagen bis 22.00 Uhr zu verlassen !

Wenn kein Sportbetrieb stattfindet, werden die zweiten Türen im Windfang abgeschlossen !

Samstags und Sonntags kann die Hallennutzung erst ab 8.00 Uhr beginnen ! Im Winter erst ab 9.00 Uhr.

§ 3

Verhalten in den Hallen

1. Jede Benutzung der Sporthalle ist in das ausliegende Kontrollbuch (Hallensbuch) von der jeweiligen Aufsichtsperson einzutragen und zu unterschreiben.

Die beim Betreten der Sporthalle wahrgenommenen Beschädigungen und Mißstände sind in das Rapportbuch einzutragen, vorausgesetzt, dass der betreffende Schaden nicht bereits eingetragen ist. Von dem Verantwortlichen ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, ob er die Sporthalle ordnungsgemäß übernommen hat. In gleicher Weise sind die während der Benutzung der Räume entstandenen Beschädigungen aller Art vor Weitergabe des Buches an den Nachfolger einzutragen und von diesem gegenzuzeichnen. Die auf diese Weise festgestellten Schäden, sofern sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung herbeigeführt sind, werden auf Kosten des betreffenden Vereins beseitigt.

Die Benutzung der Spieluhr ist zu unterschreiben und aufgetretene Mängel einzutragen !

Alle Veranstaltungen im Foyer bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Molfsee !

Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribühne ist nicht erlaubt !

Bei Ballsportarten ist das Ballfangnetz vorzuziehen.

Beim Fußball „Senioren“, ist mit Seitenaus an der Seitenlinie zur Tribühne zu spielen !

Essen und Trinken in den Hallenbereichen ist nicht gestattet !

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Leitung dieser Aufsichtspersonen (mindestens 18 Jahre alt), welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden. Die Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsleiter oder sonstige Aufsichtspersonen verlassen nach Beendigung des Trainings oder der sonstigen Veranstaltung der Sporthalle und deren Räume als Letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sich die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Hallen, auf der Tribühne sowie in den Nebenräumen zu sorgen.

2. Die Sporthalle, Übungsräume und Dachräume dürfen nur mit heller oder nachweislich abrubfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit auf Straßen und Sportflächen getragenen Schuhen ist untersagt.

Es dürfen keine größere Garderobe und Straßenschuhe in die Hallen mitgenommen werden.

Der Sonnenschutz ist bei Sturm und Frost in die Ausgangsstellung (nach oben auf) zu bringen !

Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten. Kerzen und offenes Licht ist in allen Räumen verboten !

Die Verantwortlichen müssen sich Kenntnisse aneignen über das Verhalten im Brandfall. Wo

sind Feuerlöscher und Fluchtwege. Wichtige Notrufnummern kennen und ihren Trainingsgruppen mitteilen !

Die Übungsräume A und B sind nicht für das Handballtraining zu nutzen !

Fußballschuhe, Skater, Rollschuhe und dergleichen sind im Foyer und im weiteren Hallenbereich nicht gestattet.

Bei Turnieren im Hallenkomplex müssen Gäste und Gastmannschaften auf die Hausordnung und Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden !

Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Nutzer verantwortlich.

Bei Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen sind alle zur Verfügung gestellten Räume vom Ausrichter nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen und die Papierkörbe zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt.

Das Betreten der Umkleide-, Dusch- und Waschräume ist nur den aktiven Sportlern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, sowie dem Hausmeister gestattet.

Die Duschanlagen in den Waschräumen sind Kosten- und energiesparend innerhalb der genehmigten Belegungszeiten zu beanspruchen. Der Verantwortliche hat auf Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Hallenbereich hinzuwirken und jeden unnötigen Gebrauch von Geräten, Wasser, Licht der Toiletten- und Waschanlagen zu unterbinden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Räume (Türen und Fenster) nach der Benutzung ordnungsgemäß geschlossen werden.

3. Sportgeräte und sonstige Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Sorgfältige Schonung und Behandlung des Fußbodens sind Pflicht.

Es sind nur hallengemäße Ballspiele erlaubt. Dabei sind nur Bälle zu benutzen, die nicht

draußen verwendet werden.

Sportgeräte, Stangen, Tore usw. sind schonend zu behandeln und nach Benutzung wieder an den dazu bestimmten Ort zu schaffen. Aufstellung und Abbau der Geräte geschehen unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters.

Matten sind stets zu tragen oder zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

4. Die Trennvorhänge dürfen nur von den eingewiesenen Übungsleitern und dem Hausmeister in Betrieb gesetzt werden.
5. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.
6. Die Benutzung jeglicher Art von Ballwachs oder Klebemitteln ist nicht gestattet.

§ 4

Rauchen, Getränke und Hunde bei Sportveranstaltungen

1. Das Rauchen im gesamten Hallenbereich ist nicht gestattet.
2. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.
3. Der Ausschank und der Genuß alkoholischer Getränke im Sporthallenbereich, einschließlich der Tribüne, ist verboten !

§ 5

Hausrecht und Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für die Übungsleiter, Trainer und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Hausmeister übt das Hausrecht über den Sporthallenkomplex aus. Ihm ist jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Den Anordnungen des Hausmeisters oder dessen Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister bzw. dessen Vertreter hat seine Anordnungen grundsätzlich dem Verantwortlichen zu geben, dieser ist zur Durchführung der

Anordnung verpflichtet. Darüber hinaus steht den jeweils aufsichtspflichtigen Personen während der Benutzung der Hallen im Rahmen der festgesetzten Nutzungszeiten das Hausrecht zu. Den Anordnungen dieser Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Sporthallenkomplex mit sofortiger Wirkung versagen.

Sollten Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder Anweisungen des Hausmeisters nicht befolgen, so ist der Hausmeister berechtigt, Verwarnungen auszusprechen und im Wiederholungsfalle mündlich ein zeitlich befristetes Hausverbot bis zu einer Woche auszusprechen.

3. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluß von der Benutzung der Sportanlage vor.
4. An den Wochenenden ist bei Veranstaltungen, wie Wettkämpfen, Punktspielen, Turnieren oder dergleichen, vom jeweiligen Veranstalter sicherzustellen, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird.

6

Haftung und Schadensersatz

1. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Alle Nutzer haften für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten der die Sportstätten benutzenden Personen, einschließlich der Zuschauer, an den Schulsportanlagen und ihren Einrichtungen entstehen.

3. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die für Schäden von Mitarbeitern, Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen, der Geräte und Zugänge entstehen.

4. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Die Benutzer der SV Eidertal erhalten von der Gemeinde die erforderliche Anzahl von Schlüsseln. Die Gemeinde Molfsee führt eine Übersicht über die Trainer und Übungsleiter, die einen Schlüssel erhalten haben.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Molfsee, den

GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER